

## Urheberrecht und Innovation

Zusammenfassung des von Michael Ritscher<sup>1</sup> an der von Hogan Lovells anlässlich deren fünfjährigen Jubiläums organisierten Veranstaltung „The Fontenay“ am 24. Juni 2015 in Hamburg gehaltenen Vortrages.

Das Urheberrecht ist unter Beschuss. Die im Internet leicht zugängliche Unterhaltung und andere Daten sollen möglichst kostenlos genutzt werden können. Auch die Angst vor einem zu weit reichenden Schutz trägt zur gelegentlichen Forderungen nach einer Abschaffung oder zumindest Reduktion des Urheberrechts bei. Künstler wie Sven Regener<sup>2</sup> weisen aber zurecht darauf hin, dass sie einen Anspruch auf durch das Urheberrecht an ihren Werken generierte Einkommen haben.<sup>3</sup> Gleichermassen unterstreicht auch die entsprechende Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates die Notwendigkeit einer „angemessenen Vergütung der Rechteinhaber“.<sup>4</sup>

Die vor allem im Bereich der digital vermittelten Werke geäußerte Kritik am Urheberrecht schwappt auch auf den Bereich der Produktgestaltungen, also der körperlich genutzten Werke über, hier allerdings meist wegen Bedenken einiger Gerichte, Behörden und Wissenschaftler, dass 25 Jahre Schutzdauer für Produktgestaltungen genug seien und für Produktgestaltungen nur der auf diese – auch hinsichtlich der Schutzdauer – massgeschneiderte Schutz durch die Designgesetze in Frage komme. Dabei wird aber übersehen, dass

- die Klassiker typischerweise erst nach Jahrzehnten Erfolg haben,
- eine Diskriminierung der Werke der sog. „angewandten“ gegenüber der sog. „reinen“ Kunst EU Rechts widrig ist,
- dass vom Geschäft mit Fälschungen nicht in erster Linie die Konsumenten, sondern Personen profitieren, die nichts zum Wohlstand und Fortschritt unserer Gesellschaft beitragen und daher nicht als „Mitbewerber“ qualifizieren
- und dass dem berechtigten Anliegen, dass das Urheberrecht die Weiterentwicklung des Designs durch die echten Mitbewerber nicht blockieren darf, durch eine echte Weiterentwicklungen erlaubende Definition des Schutzzumfanges sachgerecht begegnet werden kann.

<sup>1</sup> Rechtsanwalt, Dr. iur., LL.M., Partner, Leiter IP Team Meyerlustenberger Lachenal.

<sup>2</sup> Sven Regener ist deutscher Musiker, Schriftsteller und Drehbuchautor (\* 1. Januar 1961 in Bremen).

<sup>3</sup> "Es wird so getan, als ob wir Kunst machen als Hobby. Das Rumgetrampel darauf, dass wir uncool seien, wenn wir darauf beharren, dass wir diese Werke geschaffen haben, ist im Grunde nichts anderes, als dass man uns ins Gesicht pinkelt und sagt: 'Euer Kram ist nichts wert. Wir wollen das umsonst haben.' Eine Gesellschaft, die so mit ihren Künstlern umgeht, ist nichts wert." (Sven Regener am 22. März 2012).

<sup>4</sup> Die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft hält in Begründung (10) fest: „Wenn Urheber und ausübende Künstler weiter schöpferisch und künstlerisch tätig sein sollen, müssen sie für die Nutzung ihrer Werke eine angemessene Vergütung erhalten, was ebenso für die Produzenten gilt, damit diese die Werke finanzieren können. Um Produkte wie Tonträger, Filme oder Multimediaprodukte herstellen und Dienstleistungen, z. B. Dienste auf Abruf, anbieten zu können, sind beträchtliche Investitionen erforderlich. Nur wenn die Rechte des geistigen Eigentums angemessen geschützt werden, kann eine angemessene Vergütung der Rechteinhaber gewährleistet und ein zufrieden stellender Ertrag dieser Investitionen sichergestellt werden.“

Dabei wird oft übersehen, welche wichtige Rolle ein funktionierender Urheberrechtsschutz für die Innovation und damit für die Weiterentwicklung nicht nur der europäischen Wirtschaft, sondern auch der europäischen Kultur spielt. Dies soll anhand eines Beispiels illustriert werden.

Das in der Schweiz ansässige Familienunternehmen **Vitra** vertreibt weltweit hochwertige Möbel, Leuchten und Inneneinrichtungen. Diese werden vorwiegend in Deutschland, namentlich auf dem Vitra Campus in Weil am Rhein hergestellt. Vitra wartet regelmässig mit neuen Produkten auf, die nicht nur die Möbelbranche, sondern auch die Architektur oft nachhaltig prägen und gilt daher als besonders innovativ.

Die Innovationsstrategie dieses Unternehmens basiert auf drei Pfeilern. Dies ist erstens dessen Selbstverständnis als „**Projekt Vitra**“<sup>5</sup>. Darunter versteht Vitra die Entwicklung immer neuer als auch die Verbesserung bestehender Einrichtungsgegenstände im Rahmen eines iterativen Prozesses, der oft mehrere Jahre dauert und immer wieder zu Misserfolgen und gar Abbrüchen von Projekten führt.

Dabei arbeitet Vitra langfristig eng mit visionären **Designern** zusammen. Diese von Vitra als Autoren bezeichneten und behandelten Persönlichkeiten aus aller Welt sind nicht angestellt, sondern ebenfalls Unternehmer und gleichwertige Partner, welche zeitlich unbeschränkt, also unabhängig vom Ablauf von Schutzrechten, am wirtschaftlichen Erfolg ihrer Werke beteiligt werden, ähnlich fast wie dies bei traditionellen Verlegern in den Sparten Kunst und Literatur der Fall ist.

Innovation kann aber auch durch die Übertragung von Werken aus einem in einen anderen Anwendungsbereich erfolgen, wie auch durch externe Eindrücke aus dem Markt.

Ein zweiter Pfeiler der Innovationsstrategie von Vitra ist die **Authentizität** der Werke. Diese wird durch einen ständigen Rückbezug gewährleistet: einerseits zu den Autoren<sup>6</sup> und Familien, über die Generationen hinweg und andererseits zur Geschichte der Werke, die anhand der eigenen Sammlung und des Archives ausgezeichnet dokumentiert ist. Wegen dieser Authentizität, die durch die Marke VITRA und durch die Namen der Designer symbolisiert wird, kann man auch bei den über die Jahrzehnte immer wieder an die neuen Anforderungen angepassten und sich daher von den ersten vor Jahrzehnten hergestellten Exemplaren unterscheidenden Produkten von Originalen sprechen.

---

<sup>5</sup> „Das Projekt Vitra begann 1957 in Basel und Weil am Rhein mit der Produktion der Möbel von Charles & Ray Eames und von George Nelson durch die Gründer des Unternehmens, Willi und Erika Fehlbaum. (...) Von einem Projekt sprechen wir, weil es allen Beteiligten um vieles mehr geht als bloss ums Geschäft. Zwar ist und bleibt der wirtschaftliche Erfolg die Grundlage von Vitra. Unsere Arbeit aber beruht auf der Einsicht, dass der Alltag viel Potenzial an Vergnügen, Inspiration und ästhetischer Befriedigung bereithält, und dass Design dieses Potenzial erschliessen kann. Das Projekt dient diesem Zweck, es soll den Alltag bereichern helfen und äussert sich deshalb auf verschiedenen Ebenen: in den Produkten und Einrichtungskonzepten, in der Architektur des Unternehmens, in seinen Sammlungen, seinem Museum, in der Kommunikation und der Haltung gegenüber den Gestaltern und den Nutzern“ (<http://www.vitra.com/dech/magazine/details/project-vitra-by-rolf-fehlbaum>).

<sup>6</sup> Charles und Ray Eames, George Nelson, Alexander Girard, Verner Panton, Jasper Morrison, Jean Prouvé, Isamu Noguchi, Sori Yanagi und weitere (Aufzählung nicht abschliessend).

Letztlich ist es der wirtschaftliche Erfolg, der es nicht nur den Autoren, sondern auch Vitra erlaubt, diesen Prozess der Innovation ständig weiter zu führen und (weitere) Beiträge zur **Kultur** zu leisten. Dazu sind das Vitra Design Museum mit seinen ständig neu entwickelten und auf Welttournee geschickten Ausstellungen und der Architekturpark<sup>7</sup> auf dem Vitra Campus ebenso zu zählen wie das Angebot von kulturell wichtigen, aber wirtschaftlich uninteressanten Werken und regelmässigen Workshops für Designer.

Dies alles ist aber nur möglich, und dies ist als letzter Pfeiler zu nennen, wenn Vitra dagegen konsequent geschützt wird, dass vor allem die einträglichen Klassiker durch Fälschungen konkurrenziert werden, die in China unter unbekanntenen Bedingungen zu Niedrigstpreisen hergestellt und durch oft skrupellose Händler mittels in schutzfreien Territorien errichteten Scheingesellschaften über Web-Shops vermarktet und im Wesentlichen an Kunden ausserhalb jener Territorien geliefert werden.



Die Rechtsordnungen verschiedener Länder (so auch der Schweiz<sup>8</sup> und Deutschlands<sup>9</sup>) haben es sich aber lange schwer getan mit der Anerkennung eines Schutzes durch Urheberrecht, das länger dauert als der Schutz durch Designrecht und dabei ohne Registrierung und Kosten für von der Fachwelt als künstlerisch anerkannte Produktgestaltungen entsteht.

Erst das konsequente (ursprünglich auf das Lauterkeitsrecht gestützte) Vorgehen von Vitra gegen die Hersteller von Fälschungen vor Gericht und auf der Mailänder Möbelmesse und letztlich ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs haben dazu geführt, das auch in **Italien** Designklassiker heutzutage Urheberrechtsschutz geniessen.<sup>10</sup>

<sup>7</sup> Mit Werken von Nicolas Grimshaw, Frank Gehry, Tadao Ando, C. Oldenburg & C. van Bruggen, Álvaro Siza und weiteren (Aufzählung nicht abschliessend).

<sup>8</sup> Hier hat Max Kummer in seinem berühmten Werke „Das urheberrechtlich geschützte Werk“ noch 1968 die Ansicht vertreten, dass ein vorhandener Gebrauchszweck einen Schutz durch das Urheberrecht ausschliesse. Diese Theorie wurde durch das Bundesgericht mit dem Urteil „Le Corbusier“ vom 5. Mai 1987 (BGE 113 II 190) und durch den Gesetzgeber anlässlich der Revision des URG von 1993 begraben.

<sup>9</sup> Bis zum Urteil „Geburtstagszug“ des BGH vom 13. November 2013 (BGH I ZR 143/12) wurden an Produktgestaltungen deutlich höhere Anforderungen für einen Urheberrechtsschutz gestellt als als andere Kunstwerke.

<sup>10</sup> Der beim Mailänder Gericht für geistiges Eigentum vorgebrachten Fall gegen den in Mailand sitzenden Möbelhändler High Tech gelangte an den EUGH, welcher darauf sein wegweisendes Urteil „Flos“ vom 27. Januar 2013 (EUGH, Rs. C-168/09) erliess.

Ebenfalls auf die Initiative von Vitra und anderer Hersteller von Original-Designmöbeln ist zurück zu führen, dass auch im **Vereinigten Königreich** die EU-rechtswidrige Verweigerung eines Urheberrechtsschutzes für künstlerische Produktgestaltungen 2013 aufgehoben wurde und bald in Kraft treten wird.<sup>11</sup>

Unabhängig von dieser wichtigen Füllung nationaler Gesetzeslücken setzt Vitra - wo immer möglich und sinnvoll - ihre Rechte konsequent an den Grenzen, auf Messen und mit Hilfe der Zivil- und Strafgerichte durch.

Es besteht also Hoffnung, dass künstlerische Produktgestaltungen demnächst in ganz Europa gleich behandelt werden wie andere künstlerische Werke, wobei nach wie vor nicht immer klar ist, wo die Grenze zwischen geschützten und ungeschützten Werken genau verläuft und wie weit sich eine Produktgestaltung von einer anderen, urheberrechtlich geschützten, unterscheiden muss.

Unbesehen der gesetzlichen Rechtslage gibt es und wird es auch in Zukunft Personen geben, die unter Umgehung des Rechtssystems und über den Eindruck von Legalität, Authentizität und (europäischer) Qualität vortäuschende Websites, aus China stammende Fälschungen vertreiben.

Immerhin werden aufmerksame Konsumenten oft durch Konsumentenschutzorganisationen orientiert und vom Kauf von verniedlichend als „Repliken“ bezeichneten Fälschungen abgehalten. Zudem werden die Rechteinhaber seit kurzer Zeit durch die Payment Service Providers, also die Kreditkartenunternehmen und deren Vertragspartner (sog. acquirer) unterstützt.

Letztlich sind aber weder die Hersteller, noch die Händler von Fälschungen alleine verantwortlich. Letztlich sind es die Konsumenten, die entscheiden, wofür sie ihr Geld ausgeben und dabei – ebenso wie die anderen für unser Rechtssystem verantwortlichen Institutionen – bewusst sein müssen, dass Fälschungen

- nicht die Wirkung des Originals haben,
- keinen Wiederverkaufswert besitzen,
- meist von schlechter Qualität sind,
- keine Garantien aufweisen,
- nicht nachhaltig sind,
- Diebstahl geistigen Eigentums sind,
- die organisierte Kriminalität unterstützen,
- Arbeitsplätze reduzieren,
- die Innovation bremsen und letztlich
- unsere Kultur gefährden.

---

<sup>11</sup> Section 52 des UK Copyright, Trademark and Patent Act wurde im Jahre 2013 aufgehoben; [https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/404525/Transitional\\_provisions\\_for\\_the\\_repeal\\_of\\_section\\_52\\_of\\_the\\_CDPA\\_\\_2\\_.pdf](https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/404525/Transitional_provisions_for_the_repeal_of_section_52_of_the_CDPA__2_.pdf).